

An unsere Kunden

Brixen, den 4.4.2022

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier

Dott. Norman Damiani
Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Daniela Planatscher
Dott. Miriam Stockner

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Arbeitsrecht: Das neue einheitliche Familiengeld

Sehr geehrter Kunde,

mit Gesetz 46/2021 wurde die Regierung damit beauftragt, innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten desselben die geltenden Unterstützungsmaßnahmen für zu Lasten lebende Kinder durch das sogenannte „**Einheitliche Familiengeld**“ (Assegno Unico e Universale) neu zu ordnen, zu vereinfachen und auszuweiten.

Aufgrund von Verzögerungen bei der Verabschiedung der oben genannten Maßnahmen ist ab dem 1. Juli 2021 die „befristete Beihilfe für minderjährige Kinder“ als Übergangslösung in Kraft getreten.

Mit dem Legislativdekret 230 vom 21.12.2021 wurde schlussendlich ab dem **1. März 2022** das „Einheitliche Familiengeld“ (ital. „Assegno Unico e Universale“, kurz **AUU**) eingeführt, welches eine wirtschaftliche Leistung für Familien mit minderjährigen Kindern darstellt, und im Zeitraum von **März des laufenden Jahres bis zum Februar des folgenden Jahres** aufgrund des **ISEE** Wertes (also des Indikators für die wirtschaftliche Situation der Familie) **monatlich ausbezahlt** wird.

Die Leistung steht aber auch ohne den ISEE Wert zu, nämlich auf Grundlage der im Antragsformular für das AUU abgegeben Selbsterklärung zur wirtschaftlichen Situation der Familie. Mehr dazu unten.

Das einheitliche Familiengeld AUU **ersetzt** ab 1. März 2022, im Zuge der Neuordnung der Unterstützungsmaßnahmen für Familien, **folgende Leistungen**:

- (i) Die „**befristete Beihilfe für minderjährige Kinder**“ lt. Absatz 2 des gegenwärtigen Schreibens;
- (ii) Die **Steuerabsetzbeträge** für zu Lasten lebende Kinder unter 21 Jahren;
- (iii) Das **Familiengeld** und die Familienzulagen für Familien mit Kinder bzw. Waisenkindern.

Was ist das einheitliche Familiengeld AUU?

Das einheitliche Familiengeld AUU:

- ✓ ist eine **wirtschaftliche Leistung** für Familien mit Kindern unter 21 Jahren, welche das entsprechende Ansuchen Stellen; die Zahlung erfolgt **monatlich** mittels **Überweisung** auf das Konto der Eltern;
- ✓ steht allen Familiengemeinschaften **unabhängig von der Beschäftigungssituation** der Eltern (nicht Beschäftigte, Arbeitslose, Empfänger des bedingungslosen Grundeinkommens, Arbeitnehmer, Selbständige, Rentner) und **ohne Einkommensgrenze** zu;
- ✓ ist an die ISEE gekoppelt; falls jemand den ISEE Wert nicht angeben will, kann er das Ansuchen trotzdem stellen, bekommt dann aber nur den Mindestbetrag ausgezahlt.

Das einheitliche Familiengeld AUU ersetzt die Steuerfreibeträge und das bisherige Familiengeld

Ab März 2022 werden das **Familiengeld** und die **Familienzulagen** nicht mehr ausbezahlt. Ebenso werden die **Steuerfreibeträge** für zu Lasten lebende Kinder unter 21 Jahren nicht mehr angewandt. Alle diese Leistungen werden durch das AUU ersetzt, für welches ein **Antrag an das INPS**, entweder direkt oder über ein **Patronat**, nötig ist.

Bis Februar 2022 bleiben somit alle bisherigen Leistungen bestehen, während ab März die neue Regelung greift.

Fristen und Modalitäten des Antrags

Die Anträge für das AUU können **seit 1. Jänner 2022** gestellt werden, sowohl mit als auch ohne ISEE.

Die Ansuchen können **jederzeit im Laufe des Jahres** eingereicht werden und geben, bei positiver Überprüfung, Anrecht auf die Auszahlung der Leistung bis zum Februar des darauffolgenden Jahres. Allerdings wird nur bei jenen Anträgen, welche innerhalb 30. Juni jedes Jahres präsentiert werden, die Nachzahlung der Beträge ab März veranlasst.

Das Ansuchen wird folgendermaßen gestellt:

- **online** auf www.inps.it unter „Assegno unico e universale per i figli a carico“ nach Anmeldung mit SPID (mindestens Sicherheitsstufe 2), elektronische Identitätskarte 3.0 (CIE) oder Bürgerkarte (CNS)
- **telefonisch** unter der grünen Nummer 803.164 (kostenlos aus dem Festnetz) oder 06 164.164 (aus dem Mobilfunknetz, Tarif laut jeweiligem Anbieter)
- über ein **Patronat**, welches den Dienst kostenfrei anbietet.

Inhalt des Antrags

Im Ansuchen muss lediglich eine **Selbsterklärung** über einige Informationen gemacht werden:

- 1) **Zusammensetzung der Familiengemeinschaft** und Anzahl der Kinder
- 2) **Wohnsitz** der einzelnen Mitglieder der Familiengemeinschaft
- 3) **IBAN** eines oder beider Elternteile

Der Antrag kann von einer aktuellen ISEE begleitet werden, muss aber nicht: diese ist nur dann zwingend nötig, wenn man den an die wirtschaftliche Situation gekoppelten Betrag erhalten möchte.

- ✓ Will man die ISEE beilegen, kann diese ab 1. Jänner 2022 beantragt werden;
- ✓ Wird **keine ISEE** beigelegt, kann der Antrag um das einheitliche Familiengeld ab 1. Jänner 2022 gestellt werden und jeder Anspruchsberechtigte bekommt **nur den Mindestbetrag**.

Ein kurzer Überblick über die Beträge

Den Familien mit ISEE unter € 15.000 steht für jedes minderjährige Kind eine monatliche Basiszahlung von € 175 zu. Dieser Wert **reduziert sich mit steigendem Vermögen** und pendelt sich bei ISEE ab € 40.000 bei **€ 50** ein.

Zu dieser Basiszahlung kommen **verschiedene Zuschläge** dazu, nämlich für: 1) jeder Kind nach dem zweiten; 2) Kinderreiche Familien; 3) Kinder mit Beeinträchtigungen; 4) Mütter unter 21 Jahren; 5) Familien mit 2 Einkommensempfängern. Zusätzlich ist bei ISEE unter € 25.000 eine vorübergehende Zulage vorgesehen.

Beispiele der monatlichen Beträge pro Kind auf der Grundlage der ISEE

	Basisleistung			Zuschläge				Zuschläge bei Beeinträchtigung			
	Kind unter 18 Jahren	Kind ab 18 bis 21 Jahre	Kind mit Beeinträchtigung ab 21 Jahren	Pro Kind ab dem dritten	Pro Kind bei 2 erwerbstätigen Eltern	Pro Kind bei Mutter unter 21 Jahren	4 oder mehr Kinder	Kind unter 18 Jahren - Pflegefall	Kind unter 18 Jahren – schwere Beeinträchtigung	Kind unter 18 Jahren – mittelschwere Beeinträchtigung	Kind über 18 mit Beeinträchtigung
Bis € 15.000	175	85	85	85	30						
€ 20.000	150	73	73	71	24	20	100	105	95	85	80
€ 25.000	125	61	61	57	18						
€ 30.000	100	49	49	43	12						
€ 35.000	75	37	37	29	6						
Ab € 40.000	50	25	25	15	0						

Ohne ISEE wird der **Mindestbetrag** aus der letzten Zeile mit der Bezeichnung „Ab € 40.000“ angewandt.

Weitere Informationen

Das einheitliche Familiengeld steht für jene Kinder zu, welche bei der ISEE Erklärung angegeben worden sind. Bei Anträgen ohne ISEE, welche bekanntlich Anrecht auf den Mindestbetrag geben, steht die Zuwendung für jene Kinder zu, welche bei einer eventuellen ISEE-Erklärung angegeben werden müssten, und zwar auf Grundlage einer Selbsterklärung.

Anspruch auf die Leistung geben auch **volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres**, sofern sie eine schulische, berufliche oder universitäre Ausbildung absolvieren und unter € 8.000 pro Jahr verdienen oder in die Arbeitslosenliste eingetragen sind. Bei Kindern mit **Beeinträchtigung** gilt **keine Altersgrenze!**

Die Leistung steht unter der Voraussetzung zu, dass sowohl im Moment der Antragstellung als auch für die gesamte Dauer der Inanspruchnahme folgende Bedingungen des Gesuchstellers in Zusammenhang mit **Staatsbürgerschaft, Wohnsitz und Aufenthalt** erfüllt sind:

- a. Er muss selbst Staatsbürger Italiens oder eines anderen EU-Staates sein, bzw. dessen Familienangehöriger mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung, oder er ist nicht EU-Bürger mit Daueraufenthaltsgenehmigung oder Inhaber einer Arbeitserlaubnis für mehr als 6 Monate, oder aber er ist Inhaber einer Aufenthaltsgenehmigung für Forschungszwecke mit Aufenthaltserlaubnis von mehr als 6 Monaten;
- b. Er muss in Italien steuerpflichtig sein;
- c. Er muss den Wohnsitz oder das Domizil in Italien haben;
- d. Er ist oder war für mindestens 2 Jahre auch nicht dauerhaft in Italien ansässig, oder er verfügt über einen Arbeitsvertrag von mindestens 6 Monaten oder auf unbestimmte Zeit.

Den Empfängern des bedingungslosen Grundeinkommens wird das einheitliche Familiengeld von Amts wegen zuerkannt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner